

Sitzungsvorlage DS 2015/197

Tiefbauamt
Ralph-Michael Jung
(Stand: **09.06.2015**)

Mitwirkung:

Gemeinderat
öffentlich am 29.06.2015

Aktenzeichen: 721.58

Abfallwirtschaft
- öffentlich-rechtliche Vereinbarung über kommunale Beistandsleistungen

Beschlussvorschlag:

1. Die vom Landkreis erarbeitete öffentlich-rechtliche Vereinbarung über kommunale Beistandsleistungen bei der Abfallentsorgung wird zur Kenntnis genommen.
2. Herr OB Dr. Rapp wird beauftragt, die Vereinbarung für die Stadt Ravensburg zu unterzeichnen.

Sachverhalt:

1. Vorgang

Der Gemeinderat hat anlässlich der Beratung über die Rückdelegation abfallwirtschaftlicher Leistungen an den Landkreis in seiner Sitzung am 19. Mai 2014 die Verwaltung beauftragt, mit dem Landkreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über kommunale Beistandsleistungen bei der Abfallentsorgung auszuhandeln und dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

Diesem Auftrag lag die seinerzeitige Absicht des Landkreises zugrunde, mit jeder Stadt/Gemeinde separate Verhandlungen zu führen mit dem Ziel jeweils individueller Vereinbarungen, in die die speziell auf den Gebieten Wertstoffhof und Grünmüllsammmlung, -abfuhr und -verwertung sehr unterschiedlichen Verhältnisse vor Ort hätten Eingang finden sollen.

Von diesem Vorgehen hat der Landkreis zwischenzeitlich Abstand genommen. Der Betrieb der bestehenden Wertstoffhöfe und Grüngut-Sammelsysteme durch die Städte/Gemeinden wurde ausgeklammert und ist nicht mehr Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die RaWEG wird hierzu eine gesonderte Vereinbarung mit den Städten und Gemeinden treffen.

Von daher hat über den Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Städten/Gemeinden und dem Landkreis keine "Verhandlung" stattgefunden.

Der Landkreis hat unter Beiziehung eines externen Experten-Gremiums (Juristen und Entsorgungs-Berater) im Frühjahr 2014 einen 1. Entwurf der Vereinbarung (noch mit Wertstoffhöfen und Grüngut-Sammelsystemen) erstellt und den Städten und Gemeinden in einer Informations-Veranstaltung zur Kenntnis gegeben.

In der Folgezeit standen auf Landkreis-Ebene Grundsatz-Entscheidungen wie Satzungsfragen und Ausschreibung der Sammelleistungen mit den entsprechenden Beratungen in den Kreis-Gremien im Vordergrund.

Das Thema "Vereinbarung" wurde dann erst wieder im Frühjahr 2015 aufgenommen, als den Städten und Gemeinden in einer neuerlichen Info-Veranstaltung am 13. April eine fortgeschriebene Version des Entwurfs vom Mai 2014 (diesmal ohne Wertstoffhöfe und Grüngut) präsentiert wurde.

Die heute vorliegende Version (siehe Anlage) weist gegenüber der Fassung vom 13. April 2015 keine gravierenden Änderungen mehr auf.

2. Inhalt der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt zum Zeitpunkt der vereinbarten Rückdelegation abfallwirtschaftlicher Leistungen an den Landkreis zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Die in verschiedenen Bürgermeister-Versammlungen und Tagungen der Kreis-Gremien propagierte "sanfte Rückdelegation" findet ihren Ausschlag vor allem in § 1 (Art und Umfang der Kommunalen Beistandsleistungen).

Auch wenn der Inhalt nicht das Resultat ausdrücklicher "Verhandlungen" zwischen Städten/Gemeinden und dem Landkreis ist, scheint die Aufgaben-Zuordnung nicht unplausibel. Ein gewisser "Interpretations-Spielraum" ist teilweise noch gegeben (z. B. beim "Wild-Müll"), das dürfte jedoch bei beiderseitigem guten Willen und kollegialem Miteinander kein größeres Problem sein. Die interne Organisation der bei der Stadt verbleibenden Aufgaben ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung; hierüber wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtet.

Die in § 3 aufgeführten Aufwandsentschädigungen für die Arbeit der Städte/Gemeinden entsprechen den Beschlüssen der Kreis-Gremien. Für die Abarbeitung der in § 1 aufgeführten Aufgaben dürften die Beträge ausreichen, die Beibehaltung von z. B. in Ravensburg angebotenen zusätzlichen abfallwirtschaftlichen Leistungen (Grüngut-Hol-Service, Zuschüsse für Komposter und Häckseldienste, Betrieb eines Geschirrmobils u. a.) wird dagegen schwierig werden.

Die in den §§ 4 bis 8 getroffenen Festlegungen sind eher formaler Art und müssen sich dann beweisen, wenn aussergewöhnliche Umstände eintreten.

3. Beschlussvorschlag

Die Vereinbarung in der vorliegenden Form ist bewusst so gehalten, dass sie in gleicher Weise für alle Städte und Gemeinden im Landkreis abgeschlossen werden kann.

Aus Sicht der Verwaltung sind gravierende Punkte, die zu einer Ablehnung des Inhalts führen müssen, nicht zu erkennen.

Der noch vorhandene Interpretationsspielraum ist im Klima gegenseitigen Vertrauens und guter Zusammenarbeit zu nutzen.

Ravensburg, den 15.06.2015
Tiefbauamt/Jung

Anlagen:

Beistandsleistungsvereinbarung vom 11./13.05.2015